

Der Bundesanwalt: Michael Lauber
Rechtskonsulent des Bundesanwalts: Alexander Medved
Verfahrensnummer: DIR.18.0022
Bern, 26. Juli 2018

Nichtanhandnahme- und Nichtwiederaufnahmeverfügung Art. 310 und 323 StPO

In der eingestellten Strafuntersuchung

Beschuldigte Personen	<p>1) KADDOUMI Sufian Radi (auch QADDOUMI Sofian Radi), jordanischer Staatsangehöriger, geb. 12.01.1941 oder 12.11.1942 in Jerusalem, verheiratet, (letzter bekannter) Wohnsitz: Mohammed-Street, Amman/Jordanien,</p> <p>alias: KADDOUMI Sofian Radi Yatchi KADDUMI Sufian QADDUMI Syfyan ASSAM ABD ALHAMID ABDEL HAMID HASSAN AL-QADDUMI Sufyan Radi KADDOUMI Sufian Radi QADDOUMI Sofian Radi</p> <p>2) JAWHER Musa (auch Mousa) Badawi (auch MUSA BADAWI JAWHER Davud Ahmad [Taher]), jordanischer Staatsangehöriger, geb. 1938 in Beit-Fujjez/Jordanien, verheiratet, (letzter bekannter) Wohnsitz: King-Talal-Street, Amman/Jordanien,</p> <p>alias: MOUSA Taher MOUSSA Tache JAWHER GOHAR Musa</p>
Straftatbestände	Mehrfacher Mord nach Art. 112 StGB und Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht nach Art. 224 ff. StGB
Sachverhalt	Sprengstoffattentat vom 21.02.1970 auf das Linienflugzeug Swissair Coronado HB-ICD, Kurs SR 330 (Absturz bei Würenlingen/AG)
Gesuch um Wiederaufnahme / Anzeige von	[.....] (Privatperson), [.....], [.....],], ehemaliger Gemeindeammann von Würenlingen
In Anwendung von	Art. 310 Abs. 1 Bst. a und b StPO, Art. 320 ff. StPO, Art. 323 Abs. 1 Bst. a StPO <i>e contrario</i>

I In tatsächlicher Hinsicht

1 Prozessgeschichte

- 1.1 Am 21. Februar 1970 stürzte wegen einer an Bord erfolgten Explosion eine Swissair-"Coronado" Maschine (Typ Convair 990-30 A Coronado; Immatrikulation HB-ICD) auf ihrem Direktflug von Zürich nach Tel Aviv (Kurs SR 330) bei Würenlingen/AG ab. Dabei starben die 47 Insassen (38 Passagiere und 9 Besatzungsmitglieder). Unmittelbar nach dem Flugzeugabsturz leitete die Bezirksanwaltschaft Bülach ein Strafverfahren ein. Die gerichtspolizeilichen Ermittlungen wurden von der Kantonspolizei Zürich und dem zuständigen Bezirksanwalt der Bezirksanwaltschaft Bülach als gerichtliche Polizei des Bundes durchgeführt (Art. 17 Abs. 2 des damals geltenden Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege, aBStP). Weil die Auswirkungen des Verbrechens an Bord eines Luftfahrzeuges in der Schweiz eingetreten waren, war gemäss Art. 98 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) Bundesgerichtsbarkeit gegeben.
- 1.2 Weder ein technisches noch ein menschliches Versagen führten zum Absturz der "Coronado" Maschine. Der Pilot verlor nach der Explosion wegen sichtbehindernder Rauchentwicklung im Cockpit die Kontrolle über das Flugzeug, das in der Folge bei Würenlingen/AG abstürzte. Die Ermittlungen ergaben, dass sich die Explosion in einem der Verladerräume ereignete, in dem sich ausschliesslich die Postsendungen befanden. Die Explosion war durch eine Bombe verursacht worden, die sich in einem Paket befunden hatte, das in München adressiert an einen (fiktiven) Empfänger in Jerusalem aufgegeben und in Zürich auf die Kursmaschine 330 verladen worden war.

Gemäss den Ermittlungen hätte die von München herkommende und für Israel bestimmte Luftpost am 21. Februar 1970 mit einer israelischen EL-AL-Maschine (Kurs LY 476 London-München-Tel Aviv) von München nach Tel Aviv befördert werden sollen. Auf Veranlassung der Fluggesellschaft EL-AL und mit Information der zuständigen Behörden und betroffenen Fluggäste war die Flugroute für diesen Flug etwa zehn Tage zuvor von London nach Köln-Bonn-Tel Aviv geändert worden, weil eine geschlossene Reisegruppe von etwa 100 Personen in Köln bzw. Bonn zusteigen wollte. Aufgrund des Ausfalls des EL-AL-Kurses LY 476 für München leitete die Luftpostleitstelle München die Post nach Israel auf den Swissair-Kurs 551 von München nach Zürich um, wo sie auf die SR 330 umgeladen wurde. Durch diese Feststellung bestätigte sich für die Ermittler die Annahme, dass das Sprengstoffpaket für die EL-AL-Maschine bestimmt gewesen war. Gemäss Ermittlungsakten bestätigte ein mutmasslicher Angehöriger der Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP), "dass sie es nicht auf die Swissair abgesehen hätten, sondern auf die El Al. Im Verlaufe des Gesprächs erklärte er uns dann, dass das Paket (welches den Absturz verursacht hatte) für eine El Al Maschine bestimmt gewesen sei" (Schlussbericht der Kantonspolizei Zürich vom 1. Dezember 1970 [nachfolgend: polizeilicher Schlussbericht], S. 162 f.).

Das fragliche Paket enthielt einen Sprengstoff, der mittels eines eingebauten Höhenmessers auf einer im Voraus bestimmten Höhe zur Explosion gebracht wurde. Überreste des betreffenden Höhenmessers ("Altimeter 50 M") wurden in den Trümmern gefunden. Als Zündungsauslöser konnte dieser auf einen bestimmten Druck so eingestellt werden, dass sich bei abfallendem Druck, was sich beim Steigen des Flugzeugs ergibt, bei einer bestimmten Zeigerstellung ein Stromkreis schloss und den Höhenmesser damit zum barometrischen Kontaktgeber machte.

Nach dem gleichen Muster – und unter Verwendung eines Höhenmessers desselben Modells – wurde gleichentags ein weiterer Anschlag auf ein Flugzeug der Austrian Airlines (AUA) verübt, das von Frankfurt startete. Diese Maschine konnte jedoch nach der Explosion landen, ohne dass Opfer zu beklagen waren. Das Sprengstoffpaket war ebenfalls an einen fiktiven Empfänger in Jerusalem adressiert worden. Im Falle des AUA-Anschlags konnte aufgrund der noch vorhandenen Spuren zusätzlich ermittelt werden, dass die Sprengladung zusammen mit der Zündungsvorrichtung in einem gebrauchten Radiogerät untergebracht worden war, das die beiden mutmasslichen Haupttäter zuvor in Frankfurt a.M. gekauft hatten.

Die Ermittler gingen auch der Frage nach, warum das Sprengstoffpaket nicht bereits im Flugzeug des Kurses SR 551 von München nach Zürich explodiert war. Die Abklärungen unter Berücksichtigung der verschiedenen technischen, physikalischen, meteorologischen Parameter, der Flugzeugtypen und der jeweiligen Verladesituation sowie Einvernahmen der verantwortlichen Piloten und eine Rekonstruktion des Fluges der Kursmaschine SR 551 führten zur Annahme, dass die spätere Explosion in der Kursmaschine SR 330 aufgrund einer bestimmten, höheren Kabinendruckhöhe ausgelöst worden war. Die rekonstruierten Druckverhältnisse der SR 551 ergaben mit ca. 2500-2700 Fuss eine Kabinendruckhöhe, die unter den 3000-3300 Fuss lag, welche die Experten für die SR 330 im Explosionszeitpunkt annahmen. Diese Annahme basierte auf den vorhandenen Erfahrungswerten für solche Flüge (einzustellende Kabinendruckhöhe; Kabinensteiggeschwindigkeit, mit der die Kabinendruckhöhe bzw. der Innendruck sinkt), da nicht genau zu bestimmen war, welche Kabinendruckhöhe der Bordingenieur der SR 330 eingestellt hatte (polizeilicher Schlussbericht, S. 60 f./123).

- 1.3 Die generelle Verantwortung für die Anschläge, welche am 21. Februar 1970 die Swissair-Kursmaschine SR 330 und die Maschine der AUA trafen, wurde dem Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP General Command) zugewiesen. Die damalige Bundespolizei bezeichnete es als Tatsache, dass die beiden mutmasslichen Haupttäter Sufian Radi KADDOUMI (nachfolgend KADDOUMI) und Musa Badawi JAWHER (nachfolgend JAWHER) seit Mitte 1968 Funktionärsposten im PFLP General Command bekleideten und damit einer Gruppe angehörten, deren Tätigkeit auf das Verüben terroristischer Handlungen ausgerichtet war.
- 1.4 Dank der intensiven Zusammenarbeit mit den deutschen Strafverfolgungsbehörden, die aufgrund des Anschlags auf das Flugzeug der AUA ermittelten, konnten die mutmasslich (auch) für das Attentat von Würenlingen verantwortlichen Personen rasch benannt werden. Den deutschen Strafverfolgungsbehörden war es gelungen, die beiden mutmasslichen Tatbeteiligten Yaser QASEM (nachfolgend QASEM) und Issa Abdallah ABU-TOBOUL (nachfolgend ABU-TOBOUL) in Untersuchungshaft zu nehmen. Deren einlässliche Befragungen führten zu den beiden mutmasslichen Haupttätern KADDOUMI und JAWHER. Die Schweizer Ermittler verfügten über die deutschen Strafakten (Fall AUA), wozu insbesondere die ausführlichen Einvernahmeprotokolle betreffend QASEM und ABU-TOBOUL gehörten. In den Einvernahmen hatten QASEM und ABU-TOBOUL jedoch in Abrede gestellt, von den Attentatsplänen etwas gewusst zu haben.
- 1.5 Die beiden mutmasslichen Haupttäter KADDOUMI und JAWHER wurden vom Polizeikommando Zürich und von der Bezirksanwaltschaft Bülach wegen des Verdachts des Sprengstoffanschlags vom 21. Februar 1970 auf die Swissair "Coronado" (SR 330) zur

Fahndung ausgeschrieben. Auch wurde ein Polizeibeamter der Kantonspolizei Zürich nach Israel entsandt, um die Zusammenarbeit mit der israelischen Polizei zu organisieren und zu koordinieren sowie die Fahndung nach KADDOUMI und JAWHER durch die israelische Polizei bzw. deren Spezialabteilungen zu intensivieren.

Bezüglich QASEM und ABU-TOBOUL gelang es den deutschen und schweizerischen Strafverfolgungsbehörden nicht, rechtsgenügende Beweise für eine Mittäterschaft beim Anschlag auf das Swissair-Flugzeug zu erbringen, weshalb von einer Auslieferung an die Schweiz abgesehen wurde (polizeilicher Schlussbericht, S. 144/147). Die deutschen Behörden schafften die beiden mutmasslichen Tatbeteiligten Mitte 1970 nach Kairo bzw. Amman aus, hoben die gegen sie bestehenden Haftbefehle auf und stellten das gegen sie geführte Strafverfahren jeweils ein. Von den Schweizer Strafverfolgungsbehörden wurde gegen QASEM eine Einreisesperre erlassen; ABU-TOBOUL soll laut Akten Ende 1970 in den Bürgerkriegswirren in Jordanien ums Leben gekommen sein.

- 1.6 Die Ergebnisse des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens hielt die Kantonspolizei Zürich in ihrem umfassenden Tatbestandsrapport und Schlussbericht vom 1. Dezember 1970 fest. In Bezug auf die beiden mutmasslichen Haupttäter KADDOUMI und JAWHER lassen sich die Ermittlungsergebnisse gemäss Schlussbericht (S. 126 f., 130 f.) wie folgt zusammenfassen:

"Auf Grund der folgenden polizeilichen Ermittlungsergebnisse [in Deutschland] werden Sufian Kaddoumi und Badawi Jawher beschuldigt, am 21.2.1970 in Frankfurt/Main einen Sprengstoffanschlag auf eine Kurs-Maschine der Austrian-Airlines (AUA) verübt zu haben. Sie werden dringend verdächtigt durch einen Sprengstoffanschlag den Absturz des Kurs-Flugzeuges HB-ICD der Luftfahrtgesellschaft Swissair am 21.2.1970 bei Würenlingen / Kanton Aargau herbeigeführt zu haben, bei dem 47 Menschen den Tod fanden. Ferner werden die Beiden auf Grund der polizeilichen Ermittlungen der deutschen Polizeistellen beschuldigt, seit Mitte 1968 an einer Vereinigung – dem PFLP-Generalkommando – als Rädelführer beteiligt gewesen zu sein, deren Zweck und Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen. [...]

Kaddoumi wird nunmehr dringend verdächtigt, dass er am [...] 20.2.1970, morgens, auf dem Postamt München 2, das mutmassliche 'Bombenpaket', das später von München nach Zürich geleitet und in die SR-Maschine HB-ICD, Kurs 330, geladen wurde, aufgab [...]. [...] Erhärtet wird dieser Verdacht durch die Tatsache, dass Jawher am gleichen Tag in Frankfurt ebenfalls ein 'Bombenpaket' bei der Post aufgab, das dann später in der AUA-Maschine explodierte. In den Flugzeugtrümmern der Swissair und der AUA wurden übereinstimmende Teile von Höhenmessern gefunden."

- 1.7 In einem in den Akten befindlichen Bericht der damaligen Bundespolizei vom 20. Dezember 1970 mit dem Titel "Von palästinensischen Terroristen ausserhalb des israelisch-arabischen Raumes verübte Flugzeugentführungen und andere Attentate" (S. 11) zog die Bundespolizei folgende Schlüsse:

- Es bestehen zwischen den beiden Anschlägen vom 21.2.1970 (AUA und SWISSAIR-Coronado) derart enge Zusammenhänge, dass sich die Annahme zwingend aufdrängt, sie könnten nur von den gleichen Tätern begangen worden sein.
- Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass auch die Sprengstoffexplosion im Coronadoflugzeug durch einen als barometrischen Kontaktgeber herge-

richteten Höhenmesser Altimeter 50 M ausgelöst wurde, wie dies bei der AUA-Explosion nachgewiesen werden kann.

- Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kommt als Bombenträger für die Coronadoexplosion nur ein von KADDOUMI am 20.2.1970 in München 2 nach Jerusalem aufgegebenes Flugpostpaket in Frage, das normalerweise von einer EL AL-Maschine transportiert worden wäre, aus nicht voraussehbaren Verumständen heraus dann aber nach Kloten geflogen und dort in die SWISSAIR-Coronado umgeladen wurde."

- 1.8 Gemäss Ermittlungsergebnis verliess KADDOUMI nach Aufgabe des später in der "Coronado"-Maschine explodierten Bombenpakets auf dem Postamt München 2 gleichentags, d.h. am 20. Februar 1970 die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und reiste auf dem Landweg via Österreich, Jugoslawien, Bulgarien, Türkei und Syrien nach Jordanien (polizeilicher Schlussbericht, S. 130). JAWHER verliess die BRD am 20. Februar 1970 auf dem Flugweg nach Kairo, nachdem er das später in der AUA-Maschine explodierte Bombenpaket mit Unterstützung von QASEM auf dem Postamt Frankfurt a.M. 103 aufgegeben hatte (polizeilicher Schlussbericht, S. 131).
- 1.9 Die Fahndungs- und Rechtshilfebemühungen der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden bezüglich der flüchtigen, mutmasslichen Haupttäterschaft blieben erfolglos. Die Bundesanwaltschaft war ihrerseits ab dem 2. März 1970 via das damalige Eidgenössische Politische Departement (EPD) mehrmals rechtshilfweise an die jordanischen Behörden gelangt, welche am 12. Dezember 1971 schliesslich mitteilten, dass es ihnen nicht möglich gewesen sei, die Verdächtigen anzuhalten und zu befragen, da sie nicht in Jordanien und unbekanntem Aufenthaltsort seien. Schliesslich führte auch eine nach Ermächtigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich im März 1970 von der Polizeidirektion ausgesetzte Belohnung von CHF 50'000 nicht zur Ergreifung der mutmasslichen Haupttäterschaft.
- 1.10 In der Folge hielten der damalige Bundesanwalt und der Chef des Rechtsdienstes mit Aktennotiz vom 29. Juni 1971 zum Flugzeugabsturz bei Würenlingen/AG fest:
 - "1. Die Bezirksanwaltschaft Bülach führte einstweilen die Untersuchung. Polizeiliches Ermittlungsverfahren der Kantonspolizei Zürich. Die Originalakten wurden der Bezirksanwaltschaft Bülach zugestellt (vgl. Verfügung vom 1. Dezember 1970 am Ende des Schlussberichts).
 2. Der Erfolg des Verbrechens (Art. 112, 145 Abs. 2, 224 Abs. 1, 237 Zif. 1 Abs. 1 und 2 StGB) trat an Bord des Luftfahrzeuges in der Schweiz ein. Schon vorher wurde die SR 551 (Flug München – Zürich) gefährdet. Es ist demnach durchwegs Bundesgerichtsbarkeit gegeben.
 3. Der Tat dringend verdächtig sind: Kaddoumi Sufian und Jawher Badawi (beide vom Polizeikommando Zürich im SPA ausgeschrieben). Zwei Rechtshilfesuche der Bundesanwaltschaft an die jordanischen Behörden betreffend Kaddoumi blieben bisher unbeantwortet.
 4. Der Bundesanwalt und der Chef des Rechtsdienstes kommen überein, das Verfahren bis auf weiteres offen zu lassen."
- 1.11 Mit Schreiben vom 19. Juli 1971 übermittelte die Bezirksanwaltschaft Bülach der Bundesanwaltschaft die Akten des polizeilichen Ermittlungsverfahrens und beantragte, von einer Delegation des der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden Verfahrens an die Behörden des Kantons Zürich abzusehen und über diese Frage erst im Falle einer eventuellen Verhaftung der mutmasslichen Haupttäter zu entscheiden.

- 1.12 Am 7. März 1985 wurden die Ausschreibungen betreffend KADDOUMI und JAWHER im Schweizerischen Polizeianzeiger (SPA) – nach einer entsprechenden Rückfrage der Bezirksanwaltschaft Bülach bei der Bundesanwaltschaft – revoziert. Beide waren 1970 von den Zürcher Ermittlern wegen des Verdachts des Sprengstoffanschlags zur Fahndung ausgeschrieben worden (vgl. zuvor Ziff. I.1.5), und bezüglich der Sprengstoffdelikte war zwischenzeitlich die Verfolgungsverjährung eingetreten. Am 15. August 1986 erliess die Bundesanwaltschaft gegen KADDOUMI und JAWHER Einreisesperren, die im SPA 41 / 29. September 1986 publiziert wurden.
- 1.13 Ende Februar 1995 veranlassten Medienberichte zum 25-jährigen Gedenktag des Anschlages die damalige Bundesanwältin zur Prüfung der Verjährungsfrage (vgl. dazu Ziff. II.3.5). In Annahme der Unverjährbarkeit erliess die damalige Bundesanwältin am 24. März 1995 einen Haftbefehl gegen KADDOUMI und JAWHER wegen mehrfachen Mordes und Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht im Zusammenhang mit dem Absturz der Swissair "Coronado" am 21. Februar 1970 bei Würenlingen/AG. In einer gleichentags erfolgten Pressemitteilung erklärte die Bundesanwaltschaft, sie habe die Ermittlungen "wieder aufgenommen" und gegen die beiden mutmasslichen Täter einen Haftbefehl erlassen, der national und international ausgeschrieben wird. In der Folge wurden die beiden gegen KADDOUMI und JAWHER am 15. August 1986 verhängten Einreisesperren revoziert.
- 1.14 Weil auch nach "Wiederaufnahme" der Ermittlungen und Erlass des internationalen Haftbefehls keine Hinweise auf den Aufenthaltsort der beiden beschuldigten Personen eingegangen waren und keine Elemente vorlagen, um diese ausfindig zu machen, zu identifizieren und zu verhaften, stellte die Bundesanwaltschaft das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren am 3. November 2000 gestützt auf Art. 106 Abs. 1 aBStP definitiv ein. Dennoch blieb der Haftbefehl aufrechterhalten, was mit der angenommenen Unverjährbarkeit der Tat begründet wurde.

Das damals geltende Prozessrecht sah vor, dass die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen gestützt auf Art. 106 Abs. 1 aBStP einstellte, wenn kein Grund zur Einleitung der eidgenössischen Voruntersuchung vorlag (vgl. Entscheid der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 3. Dezember 2010, BB.2010.66 E. 2.2). Die Einstellungsverfügung nach Art. 106 aBStP war ein prozessrechtlicher Entscheid, der die gerichtspolizeilichen Ermittlungen abschloss; das Verfahren konnte nur wiederaufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen für das Vorliegen einer strafbaren Handlung sprachen (analog Art. 123 aBStP; MARKUS PETER, Die Bundesanwaltschaft als Staatsanwaltschaft des Bundes, Zürich 1972, S. 50/63). Es handelte sich um eine *definitive* Einstellung, zumal das Gesetz für das von der Bundesanwaltschaft geleitete gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren (Art. 15 i.V.m. Art. 100 ff. aBStP) eine vorläufige Einstellung nicht vorsah. Die Befugnis zur *vorläufigen* Einstellung bestand gemäss Art. 112 aBStP erst nach Einleitung der eidgenössischen Voruntersuchung (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. April 2000, 8G.7/2000 E. 2.b; MARKUS PETER, a.a.O., S. 61). Bezüglich der am 3. November 2000 verfügten Verfahrenseinstellung fand Art. 112 aBStP auch keine analoge Anwendung.

1.15 Von Seiten der Öffentlichkeit wurde und wird regelmässig die Frage gestellt, weshalb gegen die Täter bzw. die beschuldigten Personen nie Anklage erhoben wurde. Wie den Akten zu entnehmen ist, erklärte schon das "Berner Tagblatt" Nr. 187 vom 11./12. Juli 1970 nach Rückfrage bei der Zürcher Polizei, dass im Kanton Zürich gelte, dass keine Anklage erhoben werden kann, wenn die Angeschuldigten nicht selber ins Untersuchungsverfahren einbezogen werden können, wodurch ein Prozess alleine aufgrund der polizeilichen Ermittlungsakten nicht in Frage komme. Tatsächlich setzt die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens voraus, dass den Angeklagten im Verlauf der Strafuntersuchung die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zur Kenntnis gebracht worden sind, damit sie sich dazu äussern bzw. hiergegen verteidigen können. Dies ergibt sich aus den verfassungsmässigen Verteidigungsrechten wie dem Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. BGE 115 Ia 8 E. 2.b). Entsprechend kann auch gemäss heutiger Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ein Abwesenheitsverfahren nur stattfinden, wenn kumulativ a) die beschuldigte Person im bisherigen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten zu äussern, und b) die Beweislage ein Urteil ohne ihre Anwesenheit zulässt (Art. 366 Abs. 4 StPO). Die zugehörige Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts hält fest (BBI 2006 1085, S. 1300): "Ein Abwesenheitsverfahren ist ausgeschlossen, wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren nicht ausreichend einvernommen werden konnte, etwa weil sie schon bei dessen Eröffnung verschwunden war oder weil sie ihre Verteidigungsrechte nicht wirksam wahrnehmen können [...]."

Im Strafverfahren zum Flugzeugabsturz von Würenlingen wurden sämtliche in der Schweiz möglichen Ermittlungshandlungen durchgeführt. Die Rechtshilfe- und Fahndungsbemühungen der Schweizer Strafverfolgungsbehörden blieben ohne Erfolg. Die beiden mutmasslichen Haupttäter bzw. beschuldigten Personen konnten nie einvernommen werden und sich nie zu den ihnen vorgeworfenen Straftaten äussern. Daher war eine Anklageerhebung im Abwesenheitsverfahren nicht in Betracht zu ziehen.

1.16 An der Frage der Anklageerhebung anknüpfend verdeutlichen die umfangreichen Ermittlungsakten zudem, dass sich der Tatverdacht gegen die beiden mutmasslichen Haupttäter KADDOUMI und JAWHER wesentlich auf die Aussagen von QASEM und ABU-TOBOUL stützt. Ein unmittelbarer Beweis für die Tatverantwortung von KADDOUMI und JAWHER am Absturz der Swissair-Maschine konnte nicht erbracht werden, zumal infolge des Absturzes und der weitgehenden Zerstörungen direkte spurenmässige Anhaltspunkte für die bzw. deren Täterschaft fehlen. Dem Zeugnis von QASEM und ABU-TOBOUL kommt somit beweismässig eine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund erscheint zweifelhaft, ob gegen KADDOUMI und JAWHER überhaupt noch ein den rechtsstaatlichen Vorgaben der geltenden Strafprozessordnung genügendes Vor- bzw. Hauptverfahren durchgeführt werden könnte. Mit Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung wurden die Verteidigungsrechte gestärkt, zu denen insbesondere das Recht der beschuldigten Person gehört, Fragen an Belastungszeugen zu stellen. Die Strafbehörden sind verpflichtet, für die Wahrung des rechtlichen Gehörs der beschuldigten Person zu sorgen und ihr die Gelegenheit für (Ergänzungs-) Fragen an einen Belastungszeugen einzuräumen (Botschaft StPO, BBI 2006 1085, S. 1189/1385). Das Bundesgericht hat entschieden, dass ein Angeschuldigter in einem Strafverfahren gemäss Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK (SR 0.101) Anspruch darauf hat, bei der Befragung von Belastungszeugen anwesend zu sein und diesen Fragen zu stellen. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass ein Strafurteil auf Aus-

sagen von Zeugen abgestützt wird, ohne dass dem Beschuldigten wenigstens einmal eine angemessene und hinreichende Gelegenheit gegeben wurde, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Der Anspruch, dem Belastungszeugen Fragen stellen zu können, ist dann absolut, wenn dem Zeugnis für den Schuldspruch alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt, dieses also den einzigen oder wesentlichen Beweis darstellt (BGE 131 I 476 E. 2.2; TPF 2009 15 E. 1.4).

Selbst wenn KADDOUMI und JAWHER noch auffindbar wären, müsste ihnen entsprechend die Gelegenheit zur Konfrontation mit QASEM und ABU-TOBOUL gegeben werden. Es müssten somit auch die beiden seinerzeit ausgeschafften (s. Ziff. I.1.5) mutmasslichen Tatbeteiligten behändigt werden. ABU-TOBOUL soll jedoch gemäss Ermittlungsakten Ende 1970 bei Kämpfen gegen das jordanische Militär ums Leben gekommen sein. Ob QASEM heute noch lebt und wo er sich gegebenenfalls aufhält, ist unbekannt. In Bezug auf KADDOUMI wiederum wurde in den Medien gestützt auf eine entsprechende Bestätigung der Staatsanwaltschaft Frankfurt berichtet, dieser sei bereits 1996 verstorben.¹ Über den Verbleib von JAWHER bestehen seit seiner Abreise am 20. Februar 1970 aus Deutschland mit Reiseziel Kairo keine Erkenntnisse. Die während insgesamt 25 Jahren (1970-1985 und 1995-2005; s. Ziff. I.2.3) laufenden Fahndungsbemühungen bezüglich der beiden mutmasslichen Haupttäter blieben erfolglos. Aktuelle erkennungsdienstliche Informationen oder Beschreibungen der betreffenden Personen, welche – sollten diese denn noch leben – deren Lokalisierung und Identifizierung im Rahmen einer allfälligen Fahndung erlauben würden, fehlen. Vor diesem tatsächlichen Hintergrund ist die Behändigung sämtlicher, für die StPO-konforme Durchführung des Strafverfahrens erforderlicher Personen, die seit über 48 Jahren nicht mehr in Erscheinung getreten sind, realistisch betrachtet aussichtslos.

- 1.17 Die Verfahrensakten befinden sich allesamt im Schweizerischen Bundesarchiv. Die umfangreichen Akten zum Strafverfahren ab 1970 wurden im Bundesarchiv unter den Aktenzeichen E4320C#1994#153#1* bis E4320C#1994#153#27* archiviert, das Dossier zum Verfahren ab 1995 unter dem Aktenzeichen E4333-03C#2009/#526*. Diese Dossiers wurden schon wiederholt eingesehen und ausgewertet, unter anderem von Medienschaffenden.

Die Aktenordnung entspricht der Zeit, in der das Verfahren jeweils geführt wurde. Eine Paginierung im heute üblichen Sinn fehlt und kann auch nicht nachträglich vorgenommen werden, weil das Archivgut nicht mehr verändert werden darf (Art. 14 Abs. 4 des Archivierungsgesetzes, BGA; SR 152.1).

¹ NZZ-Artikel "Der Mann hinter dem Attentäter" vom 30. Dezember 2014, <https://www.nzz.ch/schweiz/arabischer-terror-in-der-schweiz-3-1.18450915>; Artikel "Goodbye everybody" vom 23. Februar 2015 im österreichischen Nachrichtenmagazin profil, Nr. 9/2015, https://thomasriegler.files.wordpress.com/2016/08/profil_2015-09_terror-1.pdf.

2 Verfahrensunabhängige Prüfung der Akten im Jahre 2016

- 2.1 Nach Erscheinen des Buches "Schweizer Terrorjahre. Das geheime Abkommen mit der PLO" des Autors MARCEL GYR setzte der Bundesrat unter Federführung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Interdepartementale Arbeitsgruppe 1970 (IDA 1970) ein.² Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, mittels Recherchen vor allem im Bundesarchiv den Fragen nachzugehen, ob die Schweiz im September 1970 das behauptete, geheime Abkommen mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) abgeschlossen hatte und ob die Strafverfolgungsbehörden des Bundes nach dem Flugzeugabsturz von Würenlingen im Februar 1970 vertiefte Abklärungen und Untersuchungen durchgeführt hatten. Falls sich die Existenz eines "geheimen Abkommens mit der PLO" bestätigen sollte, sollte die Arbeitsgruppe prüfen, welche Auswirkungen dies auf die Weiterführung der Abklärungen und Untersuchungen zum Flugzeugabsturz von Würenlingen hatte. Der unterzeichnete Bundesanwalt unterstützte die umfangreichen Arbeiten der IDA 1970, indem er ihr seinen Rechtskonsulenten zur Verfügung stellte.
- 2.2 Die IDA 1970 durchforschte umfangreiches Archivgut und Aktenmaterial. Sie fand keine Hinweise auf ein im September 1970 abgeschlossenes "geheimes Abkommen" oder auf eine politisch motivierte Behinderung der Abklärungen und Untersuchungen der Strafverfolgungsbehörden des Bundes zum Flugzeugabsturz bei Würenlingen vom 21. Februar 1970. Die IDA 1970 hielt die Ergebnisse ihrer Nachforschungen in ihrem Schlussbericht vom 3. Mai 2016 fest, der vom Bundesrat am 11. Mai 2016 zur Kenntnis genommen, den Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) weitergeleitet und zur vollständigen Veröffentlichung freigegeben wurde.³
- 2.3 Da die Nachforschungen der IDA 1970 aufgrund ihres spezifischen Auftrags einen weitergehenden Aktenbestand betrafen, beantwortet ihr Schlussbericht die verfahrensbezogene, von den bereits archivierten Strafakten der Bundesanwaltschaft indes nicht mehr erfasste Frage nach dem Status der Fahndung nach den beiden mutmasslichen Haupttätern. Demnach nahm der Dienst für Fahndungen / RIPOL bei Fedpol am 7. Juni 2005 im Rahmen einer praxismässigen, periodischen Kontrolle der laufenden Fahndungen die Revokation der Fahndung nach KADDOUMI und JAWHER in RIPOL vor. Gestützt darauf wurde am 22. Juli 2005 auch die internationale Fahndung revoziert (Schlussbericht IDA 1970, S. 112).
- 2.4 Im unter Ziff. I.2.1 beschriebenen Kontext und in Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht (Art. 26 des Parlamentsgesetzes; SR 171.10) forderten die GPK parallel die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) auf, abzuklären, ob eine Einflussnahme des Bundesrates oder der Bundesverwaltung auf das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Flugzeugabsturz von Würenlingen stattgefunden hatte.⁴

² Bundesrat, Medienmitteilung vom 19. Februar 2016, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-60722.html>.

³ Bundesrat, Medienmitteilung vom 11. Mai 2016, <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2016/2016-05-110.html>. Der Schlussbericht der IDA 1970 vom 3. Mai 2016 ist integral abrufbar unter https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Geschichte/interdepartementale-arbeitsgruppe-1970_de.pdf.

⁴ GPK, Medienmitteilung vom 2. Februar 2016, <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-gpk-ns-2016-02-02-b.aspx?lang=1031>.

- 2.5 Am 25. Mai 2016 veröffentlichte die AB-BA ihren Bericht vom 22. April 2016 zur Frage einer möglichen Einflussnahme des Bundesrates oder der Bundesverwaltung auf die Strafuntersuchung zum Flugzeugabsturz von Würenlingen vom 21. Februar 1970.⁵ In ihrem Bericht beantwortete die AB-BA die von den GPK gestellte Frage wie folgt (S. 13):

"Den Akten der Bundesanwaltschaft zum Flugzeugabsturz in Würenlingen lassen sich keinerlei Hinweise auf eine nicht gesetzmässige Durchführung des Strafverfahrens entnehmen. Insbesondere finden sich darin keine Hinweise, dass sachfremde Motive, insbesondere ausdrückliche oder stillschweigende Weisungen politischer Behörden, in irgendeiner Weise Einfluss auf den korrekten Gang der Strafuntersuchung gehabt haben könnten. Die Akten zeigen vielmehr, dass die These einer unzulässigen Beeinflussung nicht plausibel erscheint."

- 2.6 Die GPK berieten am 19. Mai 2016 den Schlussbericht der IDA 1970 und den Bericht der AB-BA. Sie nahmen zur Kenntnis, dass die Abklärungen der AB-BA zu keinerlei Hinweisen auf eine nicht gesetzmässige Durchführung des Strafverfahrens führten. Aus Sicht der GPK führten auch die Arbeiten der IDA 1970 zu keinerlei Erkenntnissen, welche die These eines mutmasslichen Geheimabkommens zwischen der Schweiz und der PLO erhärten würden. Die GPK kamen aufgrund der erhaltenen, umfangreichen Informationen zum Schluss, dass die Abklärungen vertieft und umfassend vorgenommen worden waren und weitere Abklärungen durch die Bundesverwaltung oder die AB-BA zu keinen wesentlichen neuen Erkenntnissen führen würden. Die GPK stellten keinen weiteren Handlungsbedarf für die parlamentarische Oberaufsicht fest.⁶

3 Gesuch um Wiederaufnahme der Strafuntersuchung

- 3.1 Mit Schreiben vom 13. Januar 2017 ersucht Herr [.....] (nachfolgend: Gesuchsteller) als ehemaliger, langjähriger Gemeindeammann von Würenlingen um Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Es lägen in dieser Strafsache neue Beweismittel und Tatsachen vor in Form eines FBI-Dokuments vom Juni 1970, auf welches die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) und der Beobachter verweisen würden. Aus diesem FBI-Dokument gehe hervor, dass zwei unbekannte West-Deutsche einen entscheidenden Beitrag bei den Vorbereitungshandlungen für den Bombenanschlag geleistet hätten. Entsprechend stünden die beiden im Verdacht, Mittäter im 47-fachen Mord von Würenlingen zu sein. Laut einer der namentlich nicht genannten Quellen soll einer der beiden unbekanntesten West-Deutschen sogar das Bombenpaket in Zürich zur Post gebracht haben, wodurch er im Verdacht stehe, Haupttäter an diesem Verbrechen zu sein. Die Bundesanwaltschaft sei aufgefordert, die Wiederaufnahme des laut Einstellungsverfügung unverjährbaren Strafverfahrens zu veranlassen und insbesondere beim FBI auf dem Rechtshilfeweg zusätzliche Informationen zu den zwei nicht identifizierten Deutschen einzuholen.

⁵ AB-BA, Medienmitteilung vom 25. Mai 2016, http://www.ab-ba.ch/downloads/MM_AB-BA_25_05_2016_de.pdf. Der Bericht der AB-BA ist integral abrufbar unter http://www.ab-ba.ch/downloads/AB-BA_bericht_wuerenlingen_25_05_2016_de.pdf.

⁶ GPK, Medienmitteilung vom 19. Mai 2016, <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-gpk-n-2015-05-19-c.aspx>.

3.2 Der Gesuchsteller erklärt im Postskriptum seines Schreibens, dass er dieses im Einverständnis und im Namen von Nationalrat Maximilian Reimann, zweier Angehöriger der Absturzopfer sowie der Journalisten [.....] (NZZ) und [.....] (Beobachter) einreiche. Nationalrat Maximilian Reimann hatte im Dezember 2016 in der Fragestunde des Parlaments unter Bezugnahme auf das erwähnte FBI-Dokument die Frage der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gestellt, welche der Bundesrat mit Verweis auf die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft für einen Wiederaufnahmeentscheid nach Art. 323 StPO beantwortete.⁷ Weiter wurde der Bundesanwalt von Nationalrat Maximilian Reimann um ein Treffen gebeten zum Stand in der Strafsache Würenlingen, welches am 19. September 2017 stattfand. Ein entsprechendes Treffen fand – auf dessen Anfrage hin – am 5. Dezember 2017 auch mit Nationalrat Thierry Burkart statt. Der Bundesanwalt erklärte beiden Nationalräten, dass das Dossier Würenlingen eingehend in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geprüft werde. Dem Gesuchsteller wurde nach einer Eingangsbestätigung vom 2. Februar 2017 auf dessen Rückfrage vom 6. Juni 2017 mit Schreiben vom 26. Juni 2017 mitgeteilt, dass sein Wiederaufnahmeersuchen bearbeitet werde und ihm das Ergebnis der Prüfung durch die Bundesanwaltschaft zu gegebener Zeit mitgeteilt werde.

II In rechtlicher Hinsicht

1 Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme

1.1 Nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Prozessrecht konnte der Bundesanwalt das eingestellte Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen die Schuld des Beschuldigten wahrscheinlich machten (Art. 123 aBStP; vgl. TPF 2016 1 E. 1.2.2; s. auch zuvor Ziff. I.1.14). Unter der Geltung der StPO kann eine vor dem 1. Januar 2011 verfügte Einstellung eines Strafverfahrens unabhängig von den Bedingungen des bisherigen Verfahrensrechts unter der Voraussetzung von Art. 323 StPO wieder aufgenommen werden (Urteil des Bundesgerichts vom 30. April 2013, 6B_512/2012 E. 1.2). Dies bedeutet ebenfalls, dass die mit Art. 320 Abs. 4 StPO hergestellte Gleichstellung von freisprechendem Endentscheid und Einstellungsverfügung hinsichtlich der Rechtskraft auch für Einstellungsverfügungen gilt, die vor Inkrafttreten der StPO rechtskräftig wurden (SCHMID, Übergangsrecht StPO, N 210). Gemäss Art. 323 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen (Bst. a) und sich nicht aus den früheren Akten ergeben (Bst. b). Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (Urteil des Bundesgerichts vom 8. April 2014, 6B_1015/2013 E. 5.1). Das Vorhandensein solcher Wiederaufnahmegründe stellt eine Prozessvoraussetzung für ein nachfolgendes Verfahren dar (BSK StPO, GRÄDEL/HEINIGER, Art. 323, N 17).

⁷ Frage 16.5543 "Bombenattentat auf ein Swissair-Flugzeug in Würenlingen 1970. Weiterhin ungeklärte Fragen", eingereicht von Nationalrat Maximilian Reimann am 6. Dezember 2016 und beantwortet durch den Bundesrat am 12. Dezember 2016, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20165543>.

Diese Möglichkeit der Wiederaufnahme endet erst, wenn die Tat verjährt ist (Art. 97 ff. StGB, sofern kein milderes älteres Recht anzuwenden ist; Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 3. Juli 2013, BB.2013.75 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts vom 14. März 2016, 6B_614/2015 E. 2.2.2).

- 1.2 Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO). Dies bedeutet, dass die rechtskräftige Einstellungsverfügung für spätere Verfahren gleicher Art verbindlich ist und infolge ihrer materiellen Rechtskraft die Sperrwirkung der abgeurteilten Sache ("ne bis in idem") entwickelt, was die Einleitung einer erneuten Strafuntersuchung in gleicher Sache resp. aufgrund desselben Lebensvorgangs grundsätzlich verunmöglicht (Urteil des Bundesgerichts vom 20. März 2014, 6B_653/2013 E. 3; LANDSHUT, Art. 323, N 1 und 2, in DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar zur StPO). Voraussetzung für das Eingreifen dieser Sperrwirkung ist die Identität von Tat und Täter (Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 22. August 2014, BB.2014.71 E. 2.1 m.w.H.).
- 1.3 Eine die materielle Rechtskraft zuungunsten der beschuldigten Person einschränkende Wiederaufnahme und erneute Beurteilung des durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens ist daher nur in den engen Grenzen von Art. 323 Abs. 1 StPO möglich (Urteil des Bundesgerichts vom 24. November 2016, 6B_1060/2016 E. 3). Der Begriff der neuen Beweismittel oder Tatsachen von Art. 323 Abs. 1 StPO stimmt mit demjenigen von Art. 410 Abs. 1 Bst. a StPO (Revision eines rechtskräftigen Urteils) überein: Unter Tatsachen sind Umstände zu verstehen, die im Rahmen des dem Entscheid zugrundeliegenden Sachverhalts von Bedeutung sind; mit Beweismitteln wird der Nachweis von Tatsachen erbracht. Beweismittel und Tatsachen sind neu, wenn sie zum Zeitpunkt der Einstellung unbekannt waren, wobei entscheidend ist, ob entsprechende Hinweise in den Akten vorhanden waren oder nicht (vgl. BGE 141 IV 194 E. 2.3 m.w.H.). Eine Meinung, eine persönliche Würdigung oder eine neue Rechtsauffassung vermag die Wiederaufnahme nicht zu rechtfertigen (BGE 141 IV 93 E. 2.3 m.w.H.). Eine bloss abweichende Betrachtungsweise bezüglich Beweis- und Rechtslage genügt in jedem Fall nicht für eine Wiederaufnahme (SCHMID, Handbuch StPO, N 1264). Neue Untersuchungshandlungen lassen sich ferner nur dann rechtfertigen, wenn die neuen Hinweise auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person von konkreter Wesentlichkeit sind und eine entsprechende Wahrscheinlichkeit besteht, dass das neue Beweismittel zu einer anderen Beurteilung der entscheidenden Umstände führt, als in der Einstellungsverfügung angenommen (Urteile des Bundesgerichts vom 8. Mai 2014, 6B_92/2014 E. 3.1 m.w.H., und vom 26. Januar 2012, 1B_662/2011 E. 3.1; BGE 141 IV 194 E. 2.4). Es geht insbesondere um (neue) Anhaltspunkte, die Wesentliches zur Täterschaft (betreffend den objektiven und/oder subjektiven Tatbestand) der beschuldigten Person darlegen können (LANDSHUT, Art. 323, N 16, in DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar zur StPO). In Fällen, die aus Gründen eingestellt werden, die ausserhalb des objektiven und subjektiven Tatbestands liegen, ist eine Wiederaufnahme grundsätzlich ausgeschlossen (LANDSHUT, Art. 323, N 20, in DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar zur StPO, m.w.H.).

2 Das FBI-Dokument vom Juni 1970

- 2.1 Der Gesuchsteller beruft sich auf ein Dokument, auf welches die NZZ⁸ und der Beobachter⁹ Mitte September 2016 verwiesen haben. Beide Verweise betreffen ein auf der Internetseite *governmentattic.org* verfügbares Dokument des Federal Bureau of Investigation (FBI) mit dem Titel "The Fedayeen Terrorist – A Profile" vom Juni 1970.¹⁰ Das Dokument war ursprünglich als für den FBI-internen Gebrauch klassifiziert ("Not for Dissemination Outside the Bureau"). Gemäss entsprechendem Vermerk wurden die Informationen in diesem Dokument am 21. April 2008 entklassifiziert ("unclassified"). Laut einer vorangestellten Erklärung des FBI vom 31. Juli 2008 wurden die 12 Seiten des Dokuments gestützt auf die amerikanische Freedom of Information / Privacy Acts (FOIPA) geprüft und zur Veröffentlichung freigegeben. Trotz vorangegangener Entklassifizierung wurden Personennamen im Hinblick auf die Veröffentlichung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes abgedeckt. Die Aufschaltung erfolgte gemäss entsprechendem Deckblatt von *governmentattic.org* am 16. August 2008.
- 2.2 Das Dokument "The Fedayeen Terrorist – A Profile" vom Juni 1970 ist weder in den umfangreichen Akten des Strafverfahrens ab 1970 noch in jenen ab 1995 ersichtlich. Hinweise, wonach dieses Dokument der Verfahrensleitung zum Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung bekannt gewesen war, sind den Strafakten nicht zu entnehmen. Insofern ist das fragliche Dokument für das Strafverfahren als "neu" zu betrachten.
- 2.3 Zweck des in Frage stehenden FBI-Dokuments vom Juni 1970 war gemäss dessen Einleitung (S. i), den im Ausseneinsatz befindlichen Agenten ("Field Agents") ein Profil des typischen Fedajin¹¹-Terroristen ("fedayeen terrorist") zu vermitteln. Die verschiedenen, zusammengetragenen Elemente des Profils basierten auf einer Auswertung von zehn mutmasslich durch Fedajin-Terroristen verübten Anschlägen in Europa sowie anderen Informationen des FBI. Den "Field Agents" bzw. "field offices" sollte dadurch ermöglicht werden, die Informationsbeschaffung über arabische Aktivitäten in den Vereinigten Staaten – einschliesslich möglicher Anschlagpläne – effektiver zu gestalten. Das FBI-Dokument ist insofern ein nachrichtendienstliches Hilfsmittel und kein Beweismittel aus einem justiziellen Strafverfahren.
- 2.4 In seinen Schlussfolgerungen (S. ii) erklärt das FBI-Dokument vom Juni 1970 unter anderem, dass die Fedajin-Terroristen für die Planung und Ausführung künftiger terroristischer Operationen wahrscheinlich vermehrt auf nicht arabische Söldner ("non-Arab mercenaries") bauen würden, weil Araber oder arabisch anmutende Personen ("Arabs, or those with an Arab visage"), die sich in der Nähe von israelischen Einrichtungen aufhalten, zunehmend als verdächtig betrachtet würden. Unter dem Titel "Use of Non-Arab Mercenaries" (S. 6 f.) nimmt das Dokument Bezug auf nicht weiter spezifizierte Berichte ("reports"), wonach nicht arabische Söldner rekrutiert worden seien, um terro-

⁸ NZZ-Artikel "Brisante Hinweise aus den USA zum Fall «Würenlingen»" vom 15. September 2016, <https://www.nzz.ch/schweiz/aktuelle-themen/schweizer-terrorjahre-brisante-hinweise-aus-den-usa-zum-fall-wuerenlingen-ld.116828>.

⁹ Beobachter-Artikel "Was genau wusste das FBI?" vom 13. September 2016, <https://www.beobachter.ch/gesellschaft/wuerenlingen-attentat-was-genau-wusste-das-fbi>.

¹⁰ http://www.governmentattic.org/docs/FBI_Monograph_Fedayeen_Terrorist_June-1970.pdf.

¹¹ Der arabische Ausdruck Fedajin (die sich Opfernden) bezeichnet generell Angehörige religiöser oder politischer Gruppierungen, die bereit sind, ihr Leben füreinander oder ihre Sache zu opfern. Er wird namentlich für Angehörige einer arabischen politischen Untergrundorganisation verwendet.

ristische Handlungen auszuführen oder zu unterstützen. In der Folge werden vier entsprechende Beispiele aufgelistet, wovon das letzte (S. 7) zwei nicht identifizierte West-Deutsche ("Two Unidentified West Germans") betrifft und die Grundlage für das eingereichte Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens Würenlingen bildet.

Gemäss Schilderung im FBI-Dokument vom Juni 1970 (S. 7) hätten die zwei nicht identifizierten West-Deutschen zwei Mitglieder des PFLP General Command (PFLP-GC), die auf einer terroristischen Mission in die BRD gereist seien, bei den Bombenanschlägen vom 21. Februar 1970 auf die Swissair- und die AUA-Maschine unterstützt. Dabei hätten die beiden nicht identifizierten West-Deutschen die Terroristen bei der technischen Wahl des Sprengsatzes beraten und ihnen bei dessen Bau geholfen. Eine weitere Unterstützungshandlung könne gemäss Hinweis aus einer verlässlichen Quelle ("One reliable source") darin bestanden haben, dass die beiden Deutschen die Verantwortung für die Postaufgabe der beiden Pakete in Frankfurt und Zürich ("one from Frankfurt and one from Zurich") übernommen hätten.

- 2.5 In Bezug auf das am 3. November 2000 gegen KADDOUMI und JAWHER gestützt auf Art. 106 Abs. 1 aBStP definitiv eingestellte Strafverfahren enthält das FBI-Dokument vom Juni 1970 keine Hinweise, die neu für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit *dieser beiden beschuldigten Personen* sprechen (Art. 323 Abs. 1 Bst. a StPO). Neue Anhaltspunkte, die Wesentliches zur Täterschaft (betreffend den objektiven und/oder subjektiven Tatbestand) der beiden beschuldigten Personen darlegen könnten, liegen nicht vor. Insbesondere fehlen neue Tatsachen bzw. Umstände, die im Rahmen des der Einstellungsverfügung zugrundeliegenden Sachverhalts von Bedeutung gewesen wären und bei Kenntnis im Einstellungszeitpunkt zu einem anderen Entscheid betreffend KADDOUMI und JAWHER geführt hätten. KADDOUMI und JAWHER galten aufgrund des Ermittlungsergebnisses stets als mutmassliche Haupttäter in Bezug auf den Anschlag auf die Swissair-"Coronado" Maschine (und desgleichen für die deutschen Ermittlungsbehörden in Bezug auf den Anschlag auf die AUA-Maschine), woran das FBI-Dokument vom Juni 1970 trotz Insinuation angeblicher weiterer, unbekannter Tatbeteiligter nichts zu ändern vermag. Die definitive Einstellung gestützt auf die damaligen rechtlichen Grundlagen, die für das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren die Möglichkeit einer vorläufigen Einstellung bzw. Sistierung grundsätzlich nicht vorsahen (s. Ziff. I.1.14), erfolgte denn auch nicht mangels Erhärtung des Tatverdachts oder fehlender Tatbestandsmässigkeit, sondern wegen dauerhaft fehlenden Fahndungserfolges und unbekanntem Aufenthalts der beiden beschuldigten Personen. Das vom Juni 1970 und damit von einem Zeitpunkt stammende FBI-Dokument, in dem die kriminalpolizeilichen Ermittlungen einschliesslich eingeleiteter Fahndungsbemühungen sowohl bei den schweizerischen als auch bei den deutschen Strafverfolgungsbehörden noch in vollem Gange waren, enthält keine Hinweise auf den jeweiligen Aufenthaltsort von KADDOUMI oder JAWHER. Selbst wenn das FBI-Dokument auch nur ansatzweise solche Hinweise enthielte, wären diese heute und damit nach einem Zeitablauf von über 48 Jahren ermittlungstechnisch von keiner realen Relevanz mehr.

Die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des gegen KADDOUMI und JAWHER geführten und definitiv eingestellten Strafverfahrens sind aufgrund des FBI-Dokuments vom Juni 1970 eindeutig nicht erfüllt. Entsprechend ist diesbezüglich eine Nichtwiederaufnahme zu verfügen (Art. 323 Abs. 1 Bst. a StPO *e contrario*).

- 2.6 Ob eine Wiederaufnahme des gegen KADDOUMI und JAWHER definitiv eingestellten Strafverfahrens nach heutigem Prozessrecht überhaupt noch möglich wäre angesichts der Tatsache, dass im vorliegenden Fall aus Gründen eingestellt wurde, die ausserhalb des objektiven und subjektiven Tatbestands liegen, und angesichts der immanenten "ne bis in idem" Problematik (vgl. zuvor Ziff. II.1.2 f.), kann offen bleiben. Einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens stünde bereits das Prozesshindernis der eingetretenen Verfolgungsverjährung entgegen (s. Ziff. II.3).
- 2.7 Die Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 311 Abs. 2 StPO die Untersuchung auf weitere Personen oder weitere Straftaten ausdehnen, wenn sich *aus der schon eröffneten Untersuchung* Erkenntnisse über weitere Straftaten oder weitere, neu identifizierte Beschuldigte ergeben (BSK StPO, ESTHER OMLIN, Art. 311, N 14). *In casu* ist die Wiederaufnahme des gegen KADDOUMI und JAWHER geführten und definitiv eingestellten Strafverfahrens – wie dargelegt – zu verneinen. Eine eröffnete Untersuchung, die ausgedehnt werden könnte, liegt mithin nicht vor. Diese prozessuale Differenzierung fällt vorliegend jedoch praktisch nicht ins Gewicht, da eine Verfahrensausdehnung auf eine mutmassliche, neue Täterschaft gleichermassen nach den Voraussetzungen der Verfahrenseröffnung zu erfolgen hätte. In Bezug auf die beiden im FBI-Dokument vom Juni 1970 genannten, nicht identifizierten West-Deutschen ist das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens in der Folge als Strafanzeige zu behandeln und die Eröffnung einer Untersuchung gegen diese beiden unbekanntenen Personen zu prüfen.
- 2.8 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Ein hinreichender, konkreter Tatverdacht liegt vor, wenn aufgrund der tatsächlichen Hinweise eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die strafrechtliche Aburteilung des Täters spricht. Die Gesamtheit der tatsächlichen Hinweise muss die plausible Prognose zulassen, dass der Beschuldigte mit einiger Wahrscheinlichkeit verurteilt werden wird (TPF 2012 30 E. 3; LANDSHUT, Art. 309, N 25, in DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar zur StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein; blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht (Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 3. Mai 2018, BB.2017.215-217 E. 3.4). Der Verdacht muss sich auf eine konkrete Straftat und eine konkrete Person richten, wobei es für eine Verfahrenseröffnung gegen unbekanntene Täterschaft reicht, wenn die Täterschaft nur namentlich nicht bekannt, ansonsten aber bestimmbar ist, d.h. ein Täterprofil vorliegt und der Kreis der potentiellen Täter eingeschränkt ist (BSK StPO, ESTHER OMLIN, Art. 309, N 28).

Demgegenüber verfügt die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahme nach Art. 310 Abs. 1 StPO unter anderem, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Tatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Bst. a) oder dass Verfahrenshindernisse bestehen (Bst. b; ein Verfahrenshindernis stellt insbesondere die Verjährung dar). Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme sowohl, wenn die fraglichen Tatbestände eindeutig nicht erfüllt sind als auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts (Beschlüsse der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 3. Mai 2018, BB.2017.215-217 E. 3.4, und vom 7. Juni 2016 [Fall "Lockerbie"], BB.2016.24-25 E. 2.1/2.7). Nach dem Prinzip "in dubio pro duriore" wird eine Nichtanhandnahme von der Staatsanwaltschaft

nur ausgesprochen, wenn es klar erscheint, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist oder nicht bestraft werden kann. Der Staatsanwaltschaft steht ein gewisser Spielraum zu bei der Frage, ob ein sachverhaltsmässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 7. März 2016, 6B_897/2015 E. 2.4). Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat entsprechend zu ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft bereits allein aufgrund der Strafanzeige die Untersuchung nicht eröffnet, weil die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint (vgl. den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 6. März 2018, 470 18 1 E. 3.1).

- 2.9 Der Gesuchsteller bzw. diesbezügliche Anzeigerstatter erblickt in den Ausführungen im FBI-Dokument (S. 7) zur Frage der Postaufgabe den Verdacht auf eine weitere oder sogar andere Haupttäterschaft. Bei genauer Lesart äussert das FBI-Dokument zwei variierende Thesen (und spricht dabei bereits selber von "some discrepancy"): Gemäss Hinweis aus einer angeblich verlässlichen Quelle ("One reliable source") hätten die beiden nicht identifizierten West-Deutschen die Verantwortung für die Postaufgabe der beiden Pakete in Frankfurt und Zürich ("one from Frankfurt and one from Zurich") übernommen. Gemäss einer anderen, angeblich ebenfalls verlässlichen Quelle ("Another source, also reliable") sei eines der Pakete mutmasslich von einem der beiden Mitglieder des PFLP-GC in Frankfurt aufgegeben worden, adressiert an einen Geschäftsmann in Jerusalem. Diesen Behauptungen unbekannter Quellen sind die Ergebnisse der kriminalpolizeilichen Ermittlungen in den entsprechenden Schlussberichten der schweizerischen und deutschen Untersuchungsbehörden gegenüberzustellen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Zürich und dem deutschen Bundeskriminalamt (BKA) Wiesbaden, Sicherungsgruppe III, Bonn - Bad Godesberg, war eng, Ermittlungserkenntnisse und Akten wurden zeitnah und umfassend ausgetauscht. Entsprechend fand (auch) der Schlussbericht besagter Sicherungsgruppe des BKA vom 14. Januar 1971 (nachfolgend: BKA-Schlussbericht) Eingang in die Akten des schweizerischen Strafverfahrens. Gemäss BKA-Schlussbericht (S. 4) wurden als Aufgeber des später in der AUA-Maschine explodierten, an einen fingierten Empfänger in Jerusalem adressierten Pakets die beiden jordanischen Staatsangehörigen JAWHER und QASEM ermittelt. Bei seiner Befragung hatte QASEM eingestanden, JAWHER bei der Aufgabe dieses Pakets im Postamt 103 in Frankfurt a.M. am 20. Februar 1970 begleitet und ihm bei der Vornahme der Formalitäten geholfen zu haben (BKA-Schlussbericht, S. 7). Die Aussagen von QASEM wurden durch die Angaben eines Postbediensteten, die vorhandene Paketkarte und Zollinhaltserklärung sowie ein Schriftgutachten bestätigt (BKA-Schlussbericht, S. 16). Nach der kriminaltechnischen Untersuchung stand für die deutschen Ermittler fest, dass sich im von JAWHER und QASEM im Postamt 103 in Frankfurt a.M. aufgegebenen Paket die in der AUA-Maschine explodierte, in ein Radiogerät eingebaute Sprengladung befunden hatte (BKA-Schlussbericht, S. 17).

Auch die Ermittlungen zu den Postsendungen in der Swissair-Maschine waren akribisch. Sämtliche in der Schweiz aufgegebenen Postpakete konnten ermittelt werden; die jeweiligen Absender und Empfänger kannten sich allesamt (S. 42 ff.). Entsprechend konnte mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich in einem der in der Schweiz aufgegebenen Postpakete die Bombe befand, die später in der Swissair-Maschine explodierte (polizeilicher Schlussbericht, S. 50). Die Ermittlungen führten vielmehr zum Schluss, dass sich das Bombenpaket mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einem der Paketsäcke aus München befand (polizeilicher

Schlussbericht, S. 79). Mit grösster Wahrscheinlichkeit handelte es sich um ein Paket, das im Postamt München 2 am 20. Februar 1970 zwischen 08:00 und 11:15 Uhr adressiert an einen ebenfalls fingierten Empfänger in Jerusalem aufgegeben worden war (polizeilicher Schlussbericht, S. 71/80/123 f.). Aufgrund der Ermittlungsergebnisse konnte ferner mit grosser Sicherheit davon ausgegangen werden, dass KADDOUMI Aufgeber dieses Pakets war: KADDOUMI, der über gute Deutschkenntnisse verfügte, übernachtete vom 19. auf den 20. Februar 1970 in München in einem Hotel, das nur fünf Gehminuten vom Postamt München 2 entfernt war und das er am 20. Februar 1970 früh verliess und erst gegen Mittag wieder aufsuchte, worauf er mit seinem PKW abreiste und Deutschland in Richtung Südosten verliess (polizeilicher Schlussbericht, S. 80/130/163; BKA-Schlussbericht, S. 16/19/21).

Vor dem Hintergrund der begründeten Ermittlungsergebnisse der schweizerischen Ermittler vom Dezember 1970 und der deutschen Ermittler vom Januar 1971 spricht objektiv nichts für die Thesen einer Aufgabe der Bombenpakete durch zwei nicht identifizierte West-Deutsche in Zürich und/oder Frankfurt. Die inhaltlich variierenden Thesen vermögen die seinerzeitigen Ermittlungsergebnisse nicht in Frage zu stellen. Ein hinreichender, konkreter Tatverdacht auf einen diesbezüglichen Tatbeitrag durch eine neue, unbekannte Täterschaft lässt sich gestützt auf diese unbelegten Thesen nicht begründen. Im Gegenteil: Sowohl die Verlässlichkeit der unbekanntenen Quellen als auch die Aktualität des FBI-Dokuments, das vom Juni 1970 datiert und damit mehrere Monate vor Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlungen verfasst wurde, sind anzuzweifeln.

- 2.10 Im fraglichen FBI-Dokument wird weiter die These geäussert, zwei nicht identifizierte West-Deutsche hätten die beiden Terroristen bzw. Mitglieder des PFLP-GC bei der technischen Wahl des Sprengsatzes beraten und ihnen bei dessen Bau geholfen.

Im Rahmen der deutschen Ermittlungen räumte QASEM ein, im Papierkorb seines Zimmers im Wohnheim der Arbeiterwohlfahrt in Frankfurt a.M., in dem er und ABU-TOBOUL wohnten, elektrotechnische Kleinteile und Lötzinn gefunden zu haben (BKA-Schlussbericht, S. 7). Die kriminaltechnische Untersuchung zum Absturz der AUA-Maschine ergab, dass der unter anderem vorgefundene Kupferdraht mit jenem Kabel artgleich war, das am Höhenmesser, der am Detonationsort aufgefunden wurde, als Anschlusskabel verwendet worden war (BKA-Schlussbericht, S. 17 f.). Nicht geklärt werden konnte, welcher der Täter die Sprengladung in das Radiogerät eingebaut hatte bzw. wann und wo dies geschehen war (BKA-Schlussbericht, S. 12). Aus der Gesamtlage schlossen die deutschen Ermittler jedoch, dass JAWHER als technisch Vorgebildeter den Einbau entweder in seinem Hotel oder im Zimmer des QASEM vorgenommen hatte. Für letzteres sprach, dass QASEM – gemäss eigener Aussage – die erwähnten elektrotechnischen Kleinteile und Lötzinn in seinem Zimmer im Papierkorb gefunden hatte (BKA-Schlussbericht, S. 13). In der Schweiz konnten aufgrund der durch die Explosion der Swissair-Maschine verursachten Zerstörung und mit den damals zur Verfügung stehenden forensischen Mitteln bezüglich des verwendeten Sprengsatzes (mit Ausnahme der Überreste des Höhenmessers) keine Spuren sichergestellt werden, die eine Verbindung zur Täterschaft erlaubt hätten (s. Ziff. I.1.16). Trotz umfangreichster Erhebungen unter anderem gestützt auf die rechtshilfweise Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeistellen (Deutschland, Israel), Interpolstellen und der US-Botschaft in Bern liessen sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine andere bzw. weitere Täterschaft ermitteln (polizeilicher Schlussbericht, S. 161/163 f.).

An diesem Beweisergebnis vermag auch das FBI-Dokument nichts zu ändern. Mögen die Ausführungen im FBI-Dokument vom Juni 1970 den nachrichtendienstlichen Ansprüchen im damaligen Zeitpunkt noch genügt haben, halten sie einer heutigen strafprozessualen Würdigung nicht stand. Worauf die These der Unterstützung beim Bombenbau durch zwei angebliche, nicht identifizierte West-Deutsche im FBI-Dokument gründet, ist nicht bekannt. Es handelt sich um eine unbelegte Behauptung, deren Quelle unbekannt und deren Qualität – umso weniger nach einem Zeitablauf von über 48 Jahren – nicht überprüfbar ist. Hinzu kommt, dass das FBI die Identität der beiden angeblichen West-Deutschen offenkundig nicht kennt. Wie die vorangehenden drei Beispiele "nicht arabischer Söldner" auf S. 6 des FBI-Dokuments aufzeigen, waren die Namen der betreffenden Individuen im ursprünglich für den FBI-internen Gebrauch klassifizierten Dokument offengelegt. Deren Abdeckung erfolgte lediglich anlässlich der späteren Veröffentlichung des Dokuments (s. Ziff. II.2.1). Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass das FBI auch die Namen der beiden angeblichen West-Deutschen offengelegt hätte, wenn ihm deren Identität bekannt gewesen wäre. Mit Bestimmtheit hätte das FBI eine solche Information seinen im Ausseneinsatz befindlichen Agenten ("Field Agents") nicht vorenthalten.

Die unbelegte, nicht überprüfbare These eines Mitwirkens zweier nicht identifizierter West-Deutscher beim Bau der Sprengsätze stellt strafprozessual keine relevante Tatsache dar, sondern eine Vermutung aus dem nachrichtendienstlichen Bereich. Für eine Verfahrenseröffnung erforderliche konkrete, tatsächliche Hinweise auf eine strafbare Handlung liegen ebenso wenig vor wie eine bestimmbare Täterschaft. Das behauptete Mitwirken zweier nicht identifizierter West-Deutscher vermag keinen hinreichenden, konkreten Tatverdacht auf eine tatbestandsmässige Beteiligungshandlung einer solchen unbekanntem Täterschaft zu begründen. Ebenso wenig ergeben sich gestützt auf das FBI-Dokument realistische Ermittlungsansätze, die zu einer Identifikation der behaupteten Täterschaft führen könnten.

- 2.11 Aus den vorangehenden Ausführungen folgt, dass sich gestützt auf das FBI-Dokument vom Juni 1970 eindeutig kein hinreichender, konkreter Tatverdacht auf ein tatbestandsmässiges Handeln einer unbekanntem Täterschaft im Zusammenhang mit dem Fall Würenlingen begründen lässt. Diesbezüglich ist somit eine Nichtanhandnahme zu verfügen (Art. 309 Abs. 4 i.V.m. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).

Selbst wenn man die im FBI-Bericht behauptete Tatbeteiligung zweier nicht identifizierter West-Deutscher anders bewerten wollte, wäre die Nichtanhandnahme wegen des Verfahrenshindernisses der eingetretenen Verfolgungsverjährung zu verfügen (Art. 309 Abs. 4 i.V.m. 310 Abs. 1 Bst. b StPO; s. sogleich Ziff. II.3).

3 Verfahrenshindernisse / Verjährungsfrage

- 3.1 Verfahrenshindernisse sind von den mit dem Fall befassten Strafbehörden in allen Verfahrensstadien vorweg und laufend sowie von Amtes wegen zu prüfen und zu berücksichtigen (SCHMID, Handbuch StPO, N 321). Insbesondere der Eintritt der Strafverfolgungsverjährung nach Art. 97 ff. StGB bildet ein dauerndes Prozesshindernis, das in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 30. Januar 2014, 6B_479/2013 E. 2.1). Die Verjährung stellt ein definitives Prozesshindernis dar, nach deren Eintritt die Verfahrenseinstellung nach Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO bzw. die Nichtanhandnahme nach Art. 310 Abs. 1 Bst. b StPO zu verfügen ist (Entscheidung der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 14. Dezember 2016, BB.2016.359+BP.2016.61 E. 4.1, und vom 7. Juni 2016, BB.2016.24-25 E. 2.1; BGE 137 IV 285 E. 2.2).
- 3.2 Für den vorliegend mit der höchsten Strafdrohung versehenen Straftatbestand des Mordes (Art. 112 StGB; lebenslängliche Freiheitsstrafe) verjährt die Strafverfolgung gemäss heutigem Recht nach 30 Jahren (Art. 97 Abs. 1 Bst. a StGB). Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein (Art. 97 Abs. 3 StGB). Diese Regelung der Verfolgungsverjährung trat im Rahmen einer Anpassung des Verjährungsrechts am 1. Oktober 2002 in Kraft (AS 2002 2993). Sie betraf insbesondere die Abschaffung des Ruhens und der Unterbrechung der Verjährung unter gleichzeitiger Verlängerung der Verjährungsfristen sowie die Beendigung der Verfolgungsverjährungsfrist durch ein erstinstanzliches Urteil (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [...], BBl 1999 II 1979, S. 2133 f.). Mit dieser Anpassung des Verjährungsrechts wurde die Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Verjährung aufgegeben (Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts vom 29. September 2014, SK.2013.30 E. 1.5.2 b m.w.H.). Das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht sah für die Verfolgung des Straftatbestands des Mordes, dessen Strafdrohung zur Tatzeit lebenslängliches Zuchthaus betrug (Bereinigte Sammlung BS 3 203, S. 234), eine relative Verjährungsfrist von 20 Jahren vor, welche im Falle verjährungsunterbrechender Untersuchungshandlungen um höchstens die Hälfte erstreckt werden konnte (Art. 70 Abs. 2 und 72 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB; BS 3 203, S. 224 f.; AS 1951 1 1, S. 7). Als Unterbrechungshandlungen galten Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, die dem Fortgang des Verfahrens dienten und nach aussen in Erscheinung traten (BGE 115 IV 97 E. 2.b). Die altrechtliche absolute Verfolgungsverjährungsfrist für den Straftatbestand des Mordes betrug somit 30 Jahre.

Wenn die Bestimmungen des neuen Rechts über die Verfolgungsverjährung milder sind als das bisherige Recht, sind sie auch auf jene Täter anwendbar, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts eine Tat verübt haben (Art. 389 Abs. 1 StGB). *In casu* liegen keine verjährungsunterbrechenden Untersuchungshandlungen vor, die ein Ausschöpfen der (altrechtlichen) absoluten Verjährungsfrist zugelassen hätten (s. nachfolgend Ziff. II.3.5), weshalb das zur Tatzeit geltende, alte Verjährungsrecht als milderes Recht Anwendung fände (vgl. Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts vom 26. September 2017, SK.2017.31 E. 1.2). Eine weitergehende Diskussion des milderen Rechts (Prinzip der sog. "lex mitior") erübrigt sich indes, da die Verfolgungsverjährungsfrist sowohl nach neuem Recht als auch nach altem Recht heute längst abgelaufen ist. Zu prüfen bleibt, ob ausnahmsweise ein Fall von Unverjährbarkeit gegeben ist.

- 3.3 Die Verjährungsregeln stellen ein fundamentales Prinzip der schweizerischen Rechtsordnung dar, weil sie den Umfang der staatlichen Strafgewalt bestimmen (MARTIN SCHUBARTH, Erlöschen der Strafgewalt zufolge Verjährung - Konsequenzen für die Rechtsnatur der Verjährung und für Fragen der Auslieferung, ZStrR 129/2011, S. 68). Die Annahme der Unverjährbarkeit ist in der schweizerischen Rechtsordnung eine Ausnahme und kann nur in den vom Gesetz eng umschriebenen Konstellationen angewendet werden. Die Anwendung der Unverjährbarkeit muss in einem Rechtsstaat dem Legalitätsprinzip und dem Bestimmtheitsgebot genügen. Der Umstand, dass die Beurteilung verwerflicher Ereignisse durch die öffentliche Meinung und die dadurch ausgelöste Reaktion immer wieder von Emotionen beherrscht sein werden (Botschaft vom 8. März 1976 zu einem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen [...], BBl 1976 II 444, S. 450), darf nicht zu einer politisch-emotionalen Missachtung rechtsstaatlicher Schranken und des der schweizerischen Rechtstradition inhärenten Verjährungsrechts führen. Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 30. Januar 2014, 6B_479/2013 E 3.2.2 erklärt, "entspricht [es] der allgemeinen Überzeugung in unserem Rechtskreis, dass Straftaten, abgestuft nach der Schwere der Tat, nach gewisser Zeit nicht mehr verfolgt werden sollen. Mit der Zeit schwindet einerseits das Bedürfnis, das begangene Unrecht auszugleichen, andererseits nehmen Beweisschwierigkeiten zu. Die Verjährung von Straftaten ist ein Gebot der Verfahrensökonomie. Die Strafverfolgungsbehörden können sich auf die strafrechtliche Verarbeitung von Fällen konzentrieren, bei denen eine realistische Aussicht auf Aufklärung besteht und bei denen sich ein hinreichendes Beweisfundament wegen des Zeitablaufs nicht nur ausnahmsweise erstellen lässt (...)." Mit dem Zeitablauf nehmen die Beweisschwierigkeiten nicht nur aus der Sicht der Strafverfolgung zu, sondern "auch unter dem Blickwinkel der Verteidigung des Angeklagten, der, wenngleich ihm das Prinzip in dubio pro reo zur Seite steht, nach Jahr und Tag nicht mehr auf Beweismittel greifen kann, die ihn zu entlasten vermögen" (BGE 134 IV 297 E. 4.3.4 m.w.H.). Die Sicherheit einer exakten forensischen Rekonstruktion einer Straftat sinkt mit der Zeit, und umgekehrt erhöht sich das Risiko von Fehlurteilen (MARTIN SCHUBARTH, a.a.O., S. 69).
- 3.4 Das schweizerische Strafgesetzbuch ging ursprünglich vom Prinzip der Verjährbarkeit aller Straftaten aus (MARTIN SCHUBARTH, Das neue Recht der strafrechtlichen Verjährung, ZStrR 120/2002, S. 321). Mit dem am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Art. 75^{bis} aStGB (AS 1982 846, S. 875 f./877) definierte der Gesetzgeber Ausnahmen vom Grundprinzip der Verfolgungsverjährung. Die Geltung der Vorschriften über die Verjährung wurde damals aufgehoben für hoch qualifizierte Straftaten, die auf die Ausrottung einer Bevölkerungsgruppe gerichtet waren (Verbrechen gegen die Menschheit), die gegenüber einer Vielzahl von Kriegsoptionen die Genfer Konventionen besonders krass verletzen (besonders schwere Kriegsverbrechen) oder die als Mittel zu gewissenloser Erpressung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten (qualifizierte Terrorakte). In vorliegendem Zusammenhang interessiert einzig letztere Variante der Bestimmung. Gemäss Art. 75^{bis} Abs. 1 Ziff. 3 aStGB tritt keine Verjährung ein für Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben von Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, Auslösen von Katastrophen oder in Verbindung mit Geiselnahmen. Diese Variante der Unverjährbarkeit findet sich heute in Art. 101 Abs. 1 Bst. d StGB (in Kraft seit dem 1. Januar 2007; AS 2006 3459, S. 3498 f./3535; eine kleinere sprachliche Anpassung in dieser Variante erfolgte ferner per 1. Januar 2011, AS 2010

4963, S. 4964/4987). Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde nochmals enger gefasst durch die Klarstellung, dass die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung begangenen Verbrechen nur dann unverjährbar sind, wenn sie Leib und Leben "vieler" Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [...], BBl 1999 II 1979, S. 2136).

Den Ausnahmecharakter der Norm verdeutlicht die Umschreibung der hoch qualifizierten Straftaten in den Materialien (Zusatzbotschaft vom 6. Juli 1977 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, BBl 1977 II 1247, S. 1253/1256): Es geht um Straftaten, die von "nicht mehr fassbarer Ungeheuerlichkeit" sind und den Eindruck der "völligen Entmenschlichung der Täter" erwecken. Auch Terrorakte müssen sich wegen der angewendeten Mittel und wegen ihres Ausmasses aus dem Bereich der gewöhnlichen Kriminalität herausheben, was beispielsweise bei erpresserischen Drohungen mit Atombomben der Fall wäre. Wie die Materialien klarstellen, handelt es sich bei terroristischen Handlungen "im Wesentlichen um Taten, die dem Bereich der gewöhnlichen Kriminalität zugehören und die in der Regel nach Ablauf der Verjährungsfristen keinen Anlass dazu geben, die Forderung nach gerichtlicher Beurteilung des Täters zum Politikum zu erheben. Werden jedoch Leben und Freiheit vieler Menschen als Pfand beansprucht und damit sozusagen zur Ware herabgewürdigt, gegen die, in verantwortungslosem Spiel mit der Verantwortung der für den Schutz unbeteiligter und wehrloser Personen zuständigen Behörden, die Erfüllung namentlich politischer Forderungen einer kleinen Minderheit eingehandelt werden sollen, qualifizieren sich solche Handlungen ähnlich wie die Delikte gegen die Menschheit als Angriff auf Stand, Rang und Würde der Menschheit. Wenn die Täter dabei in gewissenloser Weise Massenvernichtungsmittel anwenden oder Katastrophen auslösen oder damit drohen und die Vernichtung eines wahllos und zufällig betroffenen Teils der Bevölkerung in Kauf nehmen, so heben sich auch solche Taten aus der gewöhnlichen Kriminalität in einer Weise heraus, die besondere Massnahmen rechtfertigt."

- 3.5 Mit Einführung von Art. 75^{bis} aStGB wurde im Rahmen einer Übergangsregelung festgelegt, dass dieser gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung noch nicht verjährt war (AS 1982 846, S. 876; heute in Art. 101 Abs. 3 StGB). Das vorliegend in Frage stehende Strafverfahren Würenlingen war am 1. Januar 1983 noch nicht verjährt. Gemäss den Akten veranlassten Medienberichte im Jahre 1995 die damalige Bundesanwältin zur Prüfung der Verjährungsfrage:

In einer ersten, einlässlichen Aktennotiz vom 7. März 1995 wurde vom Rechtsdienst der Bundesanwaltschaft unter Einbezug der Materialien, der Lehre und der Ermittlungsergebnisse die Anwendbarkeit von Art. 75^{bis} aStGB geprüft. Es wurde festgestellt, dass der polizeiliche Schlussbericht keine Hinweise darauf enthält, dass der Anschlag auf die Swissair-Maschine Mittel zu einer Erpressung oder Nötigung war. Deshalb sei davon auszugehen, dass es sich um einen reinen Terroranschlag handelte, der – was in Anbetracht der mutmasslichen Täterschaft plausibel erscheine – möglicherweise die EL-AL und nicht die Swissair (und damit auch nicht die Schweiz) hätte treffen sollen. Die Prüfung ergab, dass die im Zusammenhang mit dem Anschlag auf die Swissair-Maschine verübten Morde nicht von Art. 75^{bis} Abs. 1 Ziff. 3 aStGB erfasst werden. Somit verjährten die Morde (altrechtlich) im Jahr 1990, falls die Verfolgungsverjährung nach 1970 nicht mehr unterbrochen wurde.

In einer ergänzenden, wiederum einlässlichen Aktennotiz vom 17. März 1995 wurde vom Rechtsdienst der Bundesanwaltschaft unter Einbezug der Lehre und unter Beizug der relevanten Akten die Frage nach allfälligen Unterbrechungen der Verfolgungsverjährung geprüft. Die Prüfung ergab, dass den Akten keine nach Mitte März 1975 durchgeführte verjährungsunterbrechende Untersuchungshandlung gegen die beschuldigten Personen (KADDOUMI und JAWHER) zu entnehmen ist, weshalb die Strafsache Würenlingen im Prüfzeitpunkt verjährt war.

Im Widerspruch zum Ergebnis der rechtlichen Abklärungen erklärte die Bundesanwaltschaft mit einer nicht weiter begründeten, internen Notiz vom 23. März 1995 in zwei Sätzen: "Die in act. O/97 wiedergegebene Äusserung kommt als 'Mittel zu Erpressung oder Nötigung' im Sinne von Art. 75^{bis} Abs. 1 Ziff. 3 StGB in Betracht. Damit können wir uns gestützt auf act. O/97 und den Gesetzeswortlaut auf den Standpunkt stellen, der Coronado-Fall sei unverjährbar."

- 3.6 Das Aktenstück O/97 umfasst eine von der Kantonspolizei Zürich am 25. Februar 1970 registrierte "Meldung über einen mysteriösen Telefonanruf", welcher am 23. Februar 1970 bei der Telefonzentrale der Swissair eingegangen war. Die betreffende Telefonistin Fr. [...] (Auskunftsperson) gab den Inhalt des anonymen Anrufs wie folgt wieder:

"Unbekannter: 'Ist hier die Direktion?'

Fr. [...]: 'Ja'

Unbekannter: 'Hier spricht die palästinensische Befreiungsfront. Wir werden solange Bomben werfen, bis die Helden von Winterthur frei sind.'"

Aus dem polizeilichen Schlussbericht (S. 151) geht hervor, dass diese Drohung nicht weiterverfolgt werden konnte, da jegliche Anhaltspunkte für die Täterschaft fehlten. Das marginale Aktenstück O/97 blieb für die gerichtspolizeilichen Ermittlungen irrelevant.

- 3.7 Nicht nur irrelevant, sondern untauglich ist das Aktenstück O/97 bei objektiver Betrachtungsweise als Mittel zu einer Erpressung oder Nötigung im Sinne von Art. 75^{bis} Abs. 1 Ziff. 3 aStGB bzw. Art. 101 Abs. 1 Bst. d StGB:

Betreffend das Aktenstück O/97 konnte und kann weder eine Verbindung zu den beschuldigten Personen KADDOUMI und JAWHER noch zur Organisation (PFLP-GC), der sie gemäss Ermittlungsergebnis angehörten (polizeilicher Schlussbericht, S. 161), nachgewiesen werden. Ob der anonyme Anrufer überhaupt einer Organisation angehörte, die zur Realisierung einer solchen Drohung in der Lage gewesen wäre, war und ist unbekannt. Genauso wenig wie bei anderen, teils auch antiarabischen Drohungen, die von den damaligen Ermittlern registriert worden waren (Aktenstücke O/98-100), konnte und kann auch hinsichtlich des Aktenstücks O/97 nicht geklärt werden, ob hinter dem Anrufer nicht ein blosser Sympathisant, "Trittbrettfahrer", Wichtigtuer oder eine generell mit den Institutionen des schweizerischen Staatswesens unzufriedene Person stand, um aus dem Schutz der Anonymität heraus einer persönlichen politischen Einstellung Ausdruck zu verleihen. Mit anonymen Eingaben dieser Art sind die Strafermittler – gerade bei tragischen, die Öffentlichkeit verständlicherweise aufwühlenden Ereignissen – schliesslich bis heute regelmässig konfrontiert.

Hinzu kommt, dass die Annahme der Unverjährbarkeit nach Art. 75^{bis} Abs. 1 Ziff. 3 aStGB bzw. Art. 101 Abs. 1 Bst. d StGB bereits vom Ablauf des Tatgeschehens her nicht möglich ist. Im Zeitpunkt des mit dem Aktenstück O/97 verzeichneten anonymen Anrufs war die Swissair-Maschine bereits seit zwei Tagen explodiert und abgestürzt. Ein Mittel zu einer Erpressung oder Nötigung schweizerischer Behörden bestand damit nicht mehr. Ein Pfand in Form des Lebens und der Freiheit vieler Menschen, mit dem die schweizerischen Behörden zur Erfüllung politischer oder anderer Forderungen hätten erpresst oder genötigt werden können, war schlicht inexistent. Die im Zeitpunkt des anonymen Anrufs längst vollendete Tat, *d.h.* das Herbeiführen des Absturzes der Swissair-Maschine, wurde nicht – wie im Haftbefehl gegen KADDOUMI und JAWHER vom 24. März 1995 ausgeführt – "unter Äusserung nötiger Forderungen an die Schweizer Behörden" begangen. Ohnehin ist gemäss Ermittlungsergebnis davon auszugehen, dass der Anschlag nicht gegen die Swissair oder die Schweiz gerichtet war, sondern einer israelischen EL-AL-Maschine galt (polizeilicher Schlussbericht, S. 163).

- 3.8 Es liegt daher ein – wie in der Aktennotiz vom 7. März 1995 festgestellt – reiner Terroranschlag vor, jedoch kein qualifizierter Terrorakt im Sinne der Unverjährbarkeitsbestimmung. Einerseits entbehrt das Aktenstück O/97 diesbezüglich jeglicher Beweiskraft. Andererseits widerspricht die Annahme der Unverjährbarkeit gestützt auf das Aktenstück O/97 sowohl dem Gesetzeswortlaut als auch dem in den massgeblichen Materialien dargelegten Sinn und Zweck der Unverjährbarkeitsbestimmung (s. Ziff. II.3.4). Objektive Elemente, welche die für eine ausnahmsweise Begründung der Unverjährbarkeit erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen könnten, fehlen. Aus dargelegten Gründen erscheint auch ausgeschlossen, dass die 1995 aus dem Aktenstück O/97 abgeleitete Unverjährbarkeit einer heutigen gerichtlichen Überprüfung standhalten könnte (vgl. hierzu die entsprechende Infragestellung im Bericht der AB-BA, S. 9).

Hieraus folgt, dass das Strafverfahren Würenlingen nicht unverjährbar ist und den ordentlichen Verjährungsbestimmungen unterliegt. Gemäss diesen ist die vorliegende Strafsache sowohl altrechtlich als auch neurechtlich verjährt (Art. 70 Abs. 2 i.V.m. 72 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB / Art. 97 Abs. 1 Bst. a StGB; s. Ziff. II.3.2). Einer Wiederaufnahme resp. Anhandnahme des Verfahrens steht somit (auch) das definitive Prozesshindernis der eingetretenen Verfolgungsverjährung entgegen.

4 Kosten

- 4.1 Die Verfahrenskosten setzen sich gemäss Art. 422 StPO zusammen aus Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall. Diese ergeben sich auf Bundesebene aus Art. 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; SR 173.71) i.V.m. Art. 5 ff. des Kostenreglements des Bundesstrafgerichts (BStKR; SR 173.713.162).
- 4.2 Dem Grundsatz von Art. 423 Abs. 1 StPO und dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Verfahrenskosten vorliegend auf die Bundeskasse zu nehmen.

5 Notifikation / Publikation

- 5.1 Nach Art. 323 Abs. 2 StPO ist eine Wiederaufnahme denjenigen Personen und Behörden mitzuteilen, denen zuvor die Einstellung mitgeteilt worden ist. Gemäss Einstellungsverfügung vom 3. November 2000 waren dies die zuständigen Stellen im Bundesamt für Polizei und Bundesamt für Justiz. Der Umstand, dass vorliegend in Bezug auf das eingestellte Verfahren die Nichtwiederaufnahme verfügt wird und sich am Status des Verfahrens nichts ändert, macht eine Mitteilung der Verfügung an diese Behördenstellen obsolet. Eine Mitteilung an die beiden beschuldigten Personen KADDOUMI und JAWHER erfolgte bei Einstellung des Verfahrens nicht, da sie unbekanntem Aufenthalts waren, woran sich bis heute nichts geändert hat. Eine förmliche Zustellung an die beschuldigten Personen ist unmöglich. Die vorliegende Verfügung gilt deshalb auch ohne öffentliche Bekanntmachung als zugestellt (Art. 321 Abs. 3 i.V.m. Art. 88 Abs. 4 StPO; Botschaft StPO, BBl 2006 1085, S. 1158).
- 5.2 Das Verfahren über die Nichtanhandnahmeverfügung richtet sich gemäss Art. 310 Abs. 2 StPO nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung. Nach Art. 321 Abs. 1 StPO ist die Einstellungsverfügung den beschuldigten Personen sowie den weiteren Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. Die beiden beanzeigten, nicht identifizierten West-Deutschen sind unbekanntem Aufenthalts. Eine förmliche Zustellung ist unmöglich. Andere Verfahrensbeteiligte bestehen nicht. Die vorliegende Verfügung gilt deshalb auch ohne öffentliche Bekanntmachung als zugestellt (Art. 321 Abs. 3 i.V.m. Art. 88 Abs. 4 StPO; Botschaft StPO, BBl 2006 1085, S. 1158).
- 5.3 Der Gesuchsteller bzw. Anzeigerstatter wird mit separatem Schreiben über den Verfahrensausgang informiert; weitergehende Verfahrensrechte stehen ihm nicht zu (Art. 301 Abs. 2 und 3 StPO).
- 5.4 Die Staatsanwaltschaft kann die Öffentlichkeit über ein hängiges Verfahren unter anderem orientieren, wenn dies erforderlich ist zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte oder wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalles (Art. 74 Abs. 1 Bst. c und d StPO). Vorliegend liegt kein hängiges Strafverfahren vor, weshalb nach Art. 99 Abs. 1 StPO das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 19 Abs. 1^{bis} DSG dürfen Bundesorgane im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen auch Personendaten bekanntgeben, wenn die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen (Bst. a) und an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (Bst. b). Gleichzeitig kann sich aus dem verfassungsmässigen Prinzip der Öffentlichkeit gerichtlicher Verfahren (Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK) ein legitimes Interesse an der Klärung der Frage ergeben, weshalb es zu einer nichtgerichtlichen Verfahrenserledigung ohne Straffolgen durch einen Sach- oder Prozessentscheid gekommen ist. Ein schutzwürdiges Informationsinteresse kann auch bei Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen einen Informationsanspruch und ein Einsichtsrecht der interessierten Öffentlichkeit begründen, wenn der Einsichtnahme keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen (BGE 134 I 286 E. 6.5 f.).

- 5.5 In Bezug auf die Strafsache Würenlingen besteht ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an einer Information über den Ausgang des Verfahrens. Nach erfolgter politischer und aufsichtsrechtlicher Aufarbeitung der Strafsache Würenlingen und angesichts der integralen Publikation der entsprechenden Berichte (IDA 1970 und AB-BA; s. Ziff. I.2) erscheint es angemessen und folgerichtig, die vorliegende Verfügung nach Eintritt der Rechtskraft auf der Internetseite der Bundesanwaltschaft zu publizieren (www.bundesanwaltschaft.ch; Art. 19 Abs. 3^{bis} DSG). Der Offenlegung der vorliegenden Verfügung stehen keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegen. Die Namen der beschuldigten Personen bzw. der mutmasslichen Tatbeteiligten sind der Öffentlichkeit seit 1970 bekannt und werden auch in den Berichten der IDA 1970 (einschliesslich Publikation der Einstellungsverfügung vom 3. November 2000 ab S. 300) und der AB-BA genannt, weshalb auf ihre Anonymisierung verzichtet werden kann. Die Namen anderer Personen sind – sofern es sich nicht um Personen des öffentlichen Lebens handelt – aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vor der Publikation zu anonymisieren.

Gestützt auf diese Erwägungen und die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen

wird **verfügt**:

1. Das definitiv eingestellte Strafverfahren gegen Sufian Radi KADDOUMI und Musa Badawi JAWHER wegen mehrfachen Mordes und Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht wird **nicht wiederaufgenommen**.
2. Die Strafsache gegen zwei unbekannte West-Deutsche wegen mehrfachen Mordes und Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht wird **nicht anhand genommen**.
3. Für das Attentat vom 21. Februar 1970 auf das Linienflugzeug Swissair Coronado HB-ICD, Kurs SR 330, wird der **Eintritt der Verfolgungsverjährung festgestellt**.
4. Die Verfahrenskosten trägt die Bundeskasse.
5. Der Gesuchsteller / Anzeigerstatter [.....] wird mit separatem Schreiben über den Verfahrensausgang informiert.
6. Diese Verfügung wird nach Eintritt der Rechtskraft auf der Internetseite der Bundesanwaltschaft publiziert.

Bundesanwaltschaft BA

Michael Lauber
Bundesanwalt

Rechtsmittel betreffend Nichtwiederaufnahmeverfügung

Gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, erhoben werden.

Rechtsmittel betreffend Nichtanhandnahmeverfügung

Gegen die Verfügung der Nichtanhandnahme kann nach Art. 322 Abs. 2 StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, erhoben werden.